

Hinweise zum Vergabeerlass

Aufgrund mehrerer Anfragen gebe ich nachfolgende Hinweise:

Der Vergabeerlass vom 07.04.2020 gilt grundsätzlich für alle Vergaben der kommunalen Gebietskörperschaften bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte. Damit findet der Vergabeerlass auch auf Vergaben von Aufträgen bei zuwendungsfinanzierten Maßnahmen Anwendung, sofern die Zuwendungsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers keine speziellen anderslautenden Regelungen enthalten.

In den uns bisher bekannten gewordenen Zuwendungsrichtlinien sind keine dem Vergabeerlass widersprechenden Regelungen formuliert.

Wenn Zuwendungen auf der Grundlage von Richtlinien gewährt werden sollten, die abweichende Regelungen für die Vergabe von Aufträge vorsehen, bin ich für einen formlosen Hinweis dankbar.